

RS Lvwg 2014/1/28 LVwG- 2013/15/3281-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

28.01.2014

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG §4 Abs2

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Nicht jeder Austausch von Lampen ist typisierungspflichtig. Selbst wenn gegen die Typisierungspflicht verstoßen wird, führt dies nicht automatisch zu einem Verstoß gegen § 4 Abs 2 KFG; der Austausch von Lampen und dergleichen kann gemäß § 22a Abs 1 Z 2 lit a KDV bei Einhaltung der Vorgaben auch ohne Anzeige vorgenommen werden. Nicht jeder Austausch von Lampen ist typisierungspflichtig. Selbst wenn gegen die Typisierungspflicht verstoßen wird, führt dies nicht automatisch zu einem Verstoß gegen Paragraph 4, Absatz 2, KFG; der Austausch von Lampen und dergleichen kann gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, Ziffer 2, Litera a, KDV bei Einhaltung der Vorgaben auch ohne Anzeige vorgenommen werden.

Schlagworte

verkehrssichere Ausrüstung von KFZ

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2013.15.3281.1

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at